

Nominierungs- richtlinien 2024

Beckenschwimmen

Veröffentlicht am 08.03.2024



Stand: 08.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	4
2 Nominierung der Athlet*innen	5
2.1 Nominierungsvoraussetzungen	5
2.2 Nominierungsverfahren	5
3 Nominierung des Trainer*innen- und Betreuer*innenteams	7
3.1 Nominierung des Trainer*innenteams	7
3.2 Nominierung des Betreuer*innenteams	7
4 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe der Männer und Frauen	8
4.1 European Aquatics Swimming Championships Belgrade (17.-23.06.2024)	8
4.1.1 Teilnehmer*innen	8
4.1.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen	8
4.1.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen	8
4.1.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen	8
4.1.3 Weitere Nominierungen	9
4.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	10
4.1.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss	10
4.1.6 Normanforderungen für die Europameisterschaft 2024	11
4.1.7 Generalklausel	11
5 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe im Nachwuchsereich	12
5.1 European Junior Swimming Championships (JEM) 02.-07.07.2024 in Vilnius (LTU)	12
5.1.1 Teilnehmer*innen	12
5.1.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen	12
5.1.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen	12
5.1.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen	12
5.1.3 Weitere Nominierungen	13
5.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	13
5.1.5 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss	13
5.1.6 Normanforderungen für die JEM 2024	14
5.1.7 Generalklausel	14

5.2 Central European Countries Junior Meeting (CECJM), 12.-14.07.2024 in Belgrade (SRB)	15
5.2.1 Teilnehmer*innen	15
5.2.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen	15
5.2.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen	15
5.2.2.2 Nominierung der Staffeldisziplinen	15
5.2.3 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	16
5.2.4 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss	16
5.2.5 Generalklausel	16
5.3 U23 (und Jg. 2008) Wettkampf: Schweizer Sommermeisterschaften, 11.-14. Juli 2024 in Uster (SUI)	17
5.3.1 Teilnehmer*innen	17
5.3.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen	17
5.3.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen	17
5.3.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen	17
5.3.3 Weitere Nominierungen	17
5.3.4 Nominierungszeiträume und Nominierungswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	18
5.3.5 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss	18
5.3.6 Normanforderungen für die U23-Ersatz Wettkampf 2024	19
5.1.7 Generalklausel	19

1 Präambel

Der Deutsche Schwimm-Verband e. V. (DSV) nominiert seine Nationalmannschaften in der olympischen Sportart Beckenschwimmen zu internationalen Meisterschaften und Länderkämpfen/Vergleichswettkämpfen (nachfolgend gemeinsam internationale Wettkämpfe) auf der Basis dieser Nominierungsrichtlinien.

Ziel ist es, diejenigen Athlet*innen und Staffeln zu nominieren, die ein bestmögliches Abschneiden bei den internationalen Wettkämpfen für den DSV erwarten lassen.

Diese Nominierungsrichtlinien definieren die Nominierungs- und Normanforderungen des DSV, die der/die jeweilige Athlet*in bzw. Trainer*in und Betreuer*in erfüllen müssen, um ihre*seine Teilnahme an den internationalen Wettkämpfen zu ermöglichen. Der Prozess der Nominierung und die Vorgehensweise des DSV werden erläutert. Das Erfüllen der hierin definierten Nominierungs- und Normanforderungen des DSV führt nicht automatisch zu einem Recht auf Nominierung zu oder Teilnahme an einem internationalen Wettkampf.

Die vorliegende Fassung der Nominierungsrichtlinien 2024 berücksichtigt die bis zum Veröffentlichungstermin von Seiten der internationalen Verbände (European Aquatics, World Aquatics) veröffentlichten Termine, Richtlinien und Rahmenvorgaben. Sofern es aufgrund von Terminverschiebungen oder geänderten Rahmenvorgaben/Richtlinien von European Aquatics und World Aquatics Änderungen geben sollte, die Auswirkungen auf die vorliegenden Nominierungsrichtlinien haben, behält sich der DSV vor, die Nominierungsrichtlinien 2024 entsprechend anzupassen.

2 Nominierung der Athlet*innen

2.1 Nominierungsvoraussetzungen

- 1 Es können nur Athlet*innen nominiert werden, die im Besitz der Deutschen Staatsbürgerschaft sind und einem Verein der Landesschwimmverbände des DSV gemäß § 1 der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des DSV angehören.
- 2 Mindestvoraussetzung für die Nominierung ist die Erfüllung der für den jeweiligen internationalen Wettkampf definierten Nominierungs- und Normanforderungen im festgelegten Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe.
- 3 Als Normerfüllung kann eine Leistung nur akzeptiert werden, wenn diese entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der World Aquatics sowie nach den jeweils geltenden internationalen Wettkampfbestimmungen der World Aquatics erbracht wurde.
- 4 Es werden grundsätzlich nur Athlet*innen nominiert, die jeweils die aktuelle Athletenvereinbarung, Schiedsvereinbarung sowie Datenschutzerklärung mit dem DSV und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) unterzeichnet haben.
- 5 Jede*r Athlet*in muss für ihre/seine Nominierung den Nachweis einer unbedenklichen sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchung führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate zum vorgesehenen Wettkampfstart zurückliegen.
- 6 Nominierte Athlet*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen. Die DSV-Mannschaftskleidung teilt sich dabei in Oberbekleidung und in das sog. Technical Equipment auf. Die geltenden Festlegungen des DSV zur Wettkampfbekleidung von DSV-Nationalmannschaftsmitgliedern sind diesen Nominierungsrichtlinien als **Anlage 1** beigefügt. Die **Anlage 1** kann Änderungen unterliegen und gilt jeweils in der zum Zeitpunkt des Einsatzes in der DSV-Nationalmannschaft gültigen Fassung.

2.2 Nominierungsverfahren

- 1 Nach Beratung im Nominierungsausschuss treffen der/die Direktor*in Leistungssport und der/die für die internationalen Wettkämpfe der Männer/Frauen verantwortliche Bundestrainer*in gemeinsam sämtliche Nominierungsentscheidungen.
- 2 Der Nominierungsausschuss besteht aus folgenden Teilnehmer*innen:
 - Direktor*in Leistungssport,
 - der/die für den internationalen Wettkampf verantwortliche Bundestrainer*in,
 - Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren (für ihren/seinen jeweiligen Verantwortungsbereich),
 - Bundestrainer*in Nachwuchs/Jugend (für ihren/seinen jeweiligen Verantwortungsbereich),
 - Athletenvertreter*in,
 - weitere geladene Vertreter*innen des Leistungssports.

- 3 Die Nominierungsentscheidung für den Einsatz in Einzeldisziplinen bei einem internationalen Wettkampf orientiert sich grundsätzlich an der besten Platzierung, die im jeweiligen Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe erzielt wurde.
- 4 Die Nominierungsentscheidung für den Einsatz in einem Staffelnwettbewerb bei einem internationalen Wettkampf orientiert sich grundsätzlich an den vier besten Einzelleistungen von verschiedenen Athlet*innen und der daraus summierten Gesamtzeit im jeweiligen Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe. Eine detaillierte Regelung ist dem Punkt „Nominierung für Staffeldisziplinen“ des jeweiligen internationalen Wettkampfes zu entnehmen.
- 5 Beim Auftreten unvorhersehbarer, in den Nominierungsrichtlinien nicht berücksichtigter, Besonderheiten können der/die Direktor*in Leistungssport gemeinsam mit dem/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in der Männer/Frauen in Erwartung eines besseren Abschneidens der DSV-Nationalmannschaften -im Einzelfall nach freiem Ermessen- auch ohne Erfüllung der hierin definierten Nominierungs- und Normanforderungen durch eine/n Athlet*in nominieren. Für die Nachwuchsnationalmannschaften erfolgt dies in Abstimmung mit den/der jeweils zuständigen Bundestrainer*in Nachwuchs.
- 6 Eine Nominierung kann durch den/die Direktor*in Leistungssport gemeinsam mit dem/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in jederzeit widerrufen werden, wenn zwischen der Nominierung und dem Beginn des jeweiligen internationalen Wettkampfes Umstände eintreten, die eine Nominierung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen (beispielsweise Krankheit, Leistungsabfall, Vorwurf eines Dopingverstoßes, auch wenn ein Verfahren darüber noch nicht abgeschlossen ist, soziales Fehlverhalten, verbandsschädigendes Verhalten, Wegfall einer Nominierungsvoraussetzung).

3 Nominierung des Trainer*innen- und Betreuer*innenteams

3.1 Nominierung des Trainer*innenteams

- 1 Die Nominierung des Trainer*innenteams erfolgt durch den/die Direktor*in Leistungssport und den/die für den internationalen Wettkampf zuständige/n Bundestrainer*in. Die Nominierung richtet sich nach sportfachlichen Betreuungsgesichtspunkten, den Rahmenvorgaben von European Aquatics/ World Aquatics sowie den Erfordernissen und finanziellen Möglichkeiten des DSV. Für die Nachwuchsnationalmannschaften erfolgt die Nominierung durch den/die für den internationalen Wettkampf zuständige/n Bundestrainer*in Nachwuchs in Abstimmung mit dem/der Bundestrainer*in der Männer/Frauen.
- 2 Es werden grundsätzlich nur Trainer*innen nominiert, die sich den internationalen, den nationalen und den verbandseigenen Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen und die Ehren- und Verpflichtungserklärung, die Schiedsvereinbarung und die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben.
- 3 Es können insbesondere die Trainer*innen des/der leistungsstärkste/n Athlet*in, der Athlet*innen mit der höchsten Anzahl an Einzelstarts und nachrangig der Athlet*innen mit der höchsten Anzahl an Einzel- und Staffelstarts nominiert werden. Die nominierten Trainer*innen werden im Zeitraum des gesamten internationalen Wettkampfes zugleich als DSV-Mannschaftstrainer*innen tätig.
- 4 Nominierte Trainer*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen, siehe **Anlage 1**.

3.2 Nominierung des Betreuer*innenteams

- 1 Die Nominierung der DSV-Ärzt*innen, der DSV-Physiotherapeut*innen und der DSV-Psycholog*innen erfolgt durch den/die Direktor*in Leistungssport und dem/der für den internationalen Wettkampf verantwortlichen Bundestrainer*in.
- 2 Die Nominierung des Teammanagements und der Mitarbeiter*innen im Bereich PR/ Kommunikation erfolgt durch den/die Direktor*in Leistungssport und den/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in.
- 3 Es werden nur Betreuer*innen nominiert, die den internationalen, den nationalen und den verbandseigenen Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind und die Ehren- und Verpflichtungserklärung, die Schiedsvereinbarung und die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben.
- 4 Es werden nur Ärzt*innen nominiert, die zum Zeitpunkt der Nominierung nachweisen können, im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz zu sein, und deren Teilnahme an einer Anti-Doping-Fortbildung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.
- 5 Der Nominierungsvorschlag für das Betreuer*innenteam richtet sich zudem nach den Rahmenvorgaben von European Aquatics/World Aquatics, den konkreten Erfordernissen und den finanziellen Möglichkeiten des DSV.
- 6 Nominierte Betreuer*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen, siehe **Anlage 1**.

4 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe der Männer und Frauen

4.1 European Aquatics Swimming Championships Belgrade (17.-23.06.2024) (EM 2024)

4.1.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w), sofern die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.1.2 erfüllt sind, nominiert werden. Zudem können jeweils drei Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

Die Teilnahme an der EM 2024 schließt eine Teilnahme an den JEM 2024 sowie eine Teilnahme am U23 Wettkampf 2024 aus. Der*die Direktor*in Leistungssport und der/die für die EM 2024 verantwortliche Bundestrainer*in können in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen entscheiden.

4.1.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen

4.1.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1** Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme an den 135. Deutschen Meisterschaften (25.-28.04.2024 in Berlin). Ausnahmen können im Einzelfall und nach freiem Ermessen zwischen Bundestrainer*in und Direktor*in Leistungssport abgestimmt werden.
- 2** Vorrangig können Athlet*innen nominiert werden, die für die World Aquatics Weltmeisterschaften 2024 in Doha über eine olympische Einzeldisziplin nominiert waren.
- 3** Für alle weiteren verbliebenen Startplätze können Athlet*innen nominiert werden, die im in Ziff. 4.1.4 genannten Qualifikationszeitraum bei einem von World Aquatics bestätigten Qualifikationswettkampf die DSV-EM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) über eine olympische Einzeldisziplin erfüllt haben. Wenn mehrere Athlet*innen die DSV-EM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) erfüllt haben, ist für den Vorschlag zur Nominierung die schnellste erzielte Zeit maßgeblich.

4.1.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeln erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1** Voraussetzung für die Nominierung der Staffeln ist die Erfüllung der DSV-EM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) in dem in Ziffer 4.1.4 benannten Qualifikationszeitraum. Zur Ermittlung der Erreichung oder Unterbietung der DSV-EM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) werden die vier besten Einzelleistungen von unterschiedlichen Athlet*innen in den olympischen Einzeldisziplinen für den jeweiligen Staffelwettbewerb addiert.
- 2** Für die Freistil-Staffeln (4x100m, 4x200m) können jeweils die vier zeitschnellsten Athlet*innen nominiert werden, deren Zeiten im Vorlauf und Halbfinale oder Vorlauf und Finale innerhalb desselben Qualifikationswettkampfes und am gleichen Wettkampftag in der Addition den besten Mittelwert ergeben.

- 3** Für die Lagen-Staffeln (4x100m) können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen nominiert werden, deren Zeiten jeweils im Vorlauf und im Halbfinale oder Vorlauf und Finale in der jeweiligen Disziplin innerhalb desselben Qualifikationswettkampfes und am gleichen Wettkampftag in der Addition den besten Mittelwert ergeben.
- 4** Für die 4x100m Lagen Mixed-Staffel können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen in den jeweiligen Disziplinen nominiert werden, deren Zeiten jeweils im Vorlauf und im Halbfinale oder Vorlauf und Finale an einem Wettkampftag innerhalb des Qualifikationszeitraumes in der Addition den besten Mittelwert ergeben. Es werden die Athlet*innen berücksichtigt, die in der Kombination der Geschlechter die schnellste Endzeit erbringen.
- 5** Abweichend von den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) geregelten Grundsätzen können andere Athlet*innen für die Staffeln nominiert werden, wenn dies aus aufstellungstaktischen oder anderen Gründen zur Erreichung des bestmöglichen Erfolges beitragen kann.
- 6** Aus der Teilnahme an den Wettkämpfen, deren Ergebnis zum Erringen der DSV-EM-Norm (Staffeln) führte, erwächst den Athlet*innen kein Anspruch auf eine Nominierung.
- 7** Aus dem Nominierungsvorschlag zu den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) benannten Staffeln erwächst für den/die Athlet*in kein Anspruch auf einen Start bei den EM 2024. Der/die für die EM 2024 verantwortliche Bundestrainer*in kann nach freiem Ermessen -unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeit und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- die jeweiligen Staffeln besetzen.
- 8** Der/die für die EM 2024 verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen zusätzlich zu den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) und nominierten Athlet*innen weitere Ersatzathlet*innen für die benannten Staffeln nominieren, wenn die Möglichkeit einer besseren Platzierung der jeweiligen Staffel besteht.
- 9** Der/die für die EM 2024 verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen die für die Staffeln [(Ziffer 4.1.2.2 (2), (3), (4), (7) und (8))] nominierten Athlet*innen auch für einen Einzelstart bei den EM 2024 einsetzen, wenn der Start der individuellen Formausprägung für den Staffeleinsatz dient.

4.1.3 Weitere Nominierungen

Über zusätzliche Nominierungen bei Nichterfüllung der Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.1.2, entscheiden am 02.05.2024 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen- der*die Direktor*in Leistungssport und der/die für die EM 2024 verantwortliche Bundestrainer*in.

4.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzeldisziplinen:

Qualifikationszeitraum: 01.04.-28.04.2024

Qualifikationswettkämpfe: World Aquatics WM 2024 in Doha (siehe 4.1.2.1.) sowie Wettkampfergebnisse im o. g. Qualifikationszeitraum, die bei einem von World Aquatics genehmigten Wettkampf geschwommen wurden.

Für Staffeldisziplinen:

Qualifikationszeitraum: 11.-18.02.2024 und 01.04.-28.04.2024

Qualifikationswettkämpfe: World Aquatics WM 2024 in Doha (siehe 4.1.2.1.) sowie Wettkampfergebnisse im o. g. Qualifikationszeitraum, die bei einem von World Aquatics genehmigten Wettkampf geschwommen wurden.

4.1.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

02.05.2024 für Einzel- und Staffeldisziplinen.

4.1.6 Normanforderungen für die Europameisterschaft 2024

Frauen	Strecke	Männer
0:25,10	50F	0:22,25
0:54,75	100F	0:48,80
1:59,95	200F	1:48,15
4:10,75	400F	3:48,40
8:33,40	800F	7:51,60
16:22,40	1500F	15:02,95
0:59,40	100S	0:52,25
2:12,85	200S	1:57,80
1:00,95	100R	0:54,35
2:13,30	200R	1:59,10
1:07,45	100B	1:00,20
2:27,25	200B	2:12,05
2:13,80	200L	2:00,30
4:42,10	400L	4:15,60
3:40,90	4x100F	3:15,30
8:04,00	4x200F	7:14,70
4:03,50	4x100L	3:36,50
3:48,35	4x100L mix	3:48,35
3:29,05	4x100F mix	3:29,05

Tabelle 1: Normanforderungen für die EM 2024

50-200m Strecken = beste Zeit Platz 16 der vorangegangenen drei Europameisterschaften

400-1500m Strecken = beste Zeit Platz 8 der vorangegangenen drei Europameisterschaften

Staffeln = beste Zeit Platz 8 der vorangegangenen drei Europameisterschaften + 1,5 Sekunden Wechselzeit

4.1.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification- and Entry-Standards“ von European Aquatics - soweit für die Nominierung relevant - berücksichtigen.

5 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe im Nachwuchsbereich

5.1 European Junior Swimming Championships 02.-07.07.2024 in Vilnius (LTU) (JEM 2024)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nominierungsrichtlinien liegen noch keine "Qualification and Entry Standards" von European Aquatics für die JEM 2024 vor. Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien durch die internationalen Verbände geben sollte, die Auswirkungen auf die nachfolgenden Regelungen haben, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.1.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu vier Athlet*innen pro olympische Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w) nominiert werden. Zudem können jeweils drei Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

Startberechtigt sind die Geburtsjahrgänge:
Frauen: 2006 – 2007 – 2008 – 2009
Männer: 2006 – 2007 – 2008

5.1.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme am vorbereitenden Trainingslager des DSV zu den JEM 2024 und an den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2024. Eine Nominierung zu den JEM 2024 im Beckenschwimmen schließt eine Teilnahme an den deutschen Freiwassermeisterschaften aus.

5.1.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 5.1.6 festgelegten DSV-JEM-Normanforderungen im Qualifikationszeitraum (Ziffer 5.1.4).
- 2 Wenn mehrere Athlet*innen die DSV-JEM-Normanforderung gem. Ziffer 5.1.2.1 (1) erfüllt haben, ist für die Nominierung die schnellste erzielte Zeit maßgeblich.
- 3 Nachrangig kann bei weiteren freien Startplätzen die Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeiten bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2024 erfolgen. Voraussetzung ist zusätzlich die einmalige Erfüllung der DSV-JEM-Normanforderung gem. Ziffer 5.1.6.

5.1.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Zur Nominierung für die Freistil-Staffeln (4x100 m, 4x200 m) können jeweils die vier zeitschnellsten Athlet*innen in der jeweiligen Disziplin vorgeschlagen werden, die in Addition ihrer im Qualifikationszeitraum (siehe Ziffer 5.1.4) erreichten Zeiten die unter Ziffer 5.1.6 dargestellten Normzeiten erfüllt haben.
- 2 Zur Nominierung für die Lagen-Staffel (4x100 m) können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen in der jeweiligen Disziplin vorgeschlagen werden, die in Addition ihrer im Qualifikationszeitraum (siehe Ziffer 5.1.4) erreichten Zeiten die unter Ziffer 5.1.6 dargestellten Normzeiten erfüllt haben.

3 Die Staffelpätze für die 4x100 m Mixed-Staffeln (Lagen und Freistil) werden durch den/die für die JEM 2024 verantwortliche*n Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren nach freiem Ermessen - unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- ausschließlich aus dem Kreis der für die JEM 2024 nominierten Athlet*innen besetzt.

4 Aus der Nominierung zu den gemäß Ziffer 5.1.2.2 (1), (2) und (3) benannten Staffeln erwächst für die Athlet*innen kein Anspruch auf einen Start bei den JEM 2024. Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann -nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- die jeweiligen Staffeln besetzen.

5 Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall und nach freiem Ermessen- im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in Leistungssport zusätzlich zu den gemäß Ziffer 5.1.2.2 (1), (2), (3) und (4) nominierten Athlet*innen weitere Ersatzathlet*innen in die benannten Staffeln berufen, wenn die Möglichkeit einer besseren Platzierung der jeweiligen Staffel besteht.

6 Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann -im Einzelfall und nach freiem Ermessen - die für die Staffeln [Ziffer 5.1.2.2 (1), (2), (3), (4) und (5)] nominierten Athlet*innen auch für einen Einzelstart bei den JEM 2024 einsetzen, wenn der Start der individuellen Formausprägung für den Staffeleinsatz dient.

5.1.3 Weitere Nominierungen

Über weitere Nominierungen in den Disziplinen, in denen die Norm- und Nominierungsanforderungen nach Ziffer 5.1.2 nicht erfüllt wurden, entscheiden am 02.05.2024 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen- der/die Direktor*in Leistungssport und der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren.

5.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzel- und Staffeldisziplinen:

- 18.04.- 28.04.2024: Es werden alle Wettkampfergebnisse im Qualifikationszeitraum berücksichtigt, die bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die Bestenliste gefunden haben.
- 21.-26.05.2024: Deutsche Jahrgangsmeisterschaften 2024

5.1.5 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss

- 02.05.2024: für Einzel-, Staffeldisziplinen und das Trainerranking für den Nominierungszeitraum vom 18.04.- 28.04.2024.
- 28.05.2024: für Einzel- und Staffeldisziplinen für den Qualifikationswettkampf Deutsche Jahrgangsmeisterschaften 2024

5.1.6 Normanforderungen für die JEM 2024

Frauen		Strecke	Männer
Jg. 2006	Jg. 2007-2009		Jg. 2006-2008
0:25,65	0:25,95	50F	0:23,15
0:55,70	0:56,40	100F	0:50,50
2:01,00	2:02,40	200F	1:51,10
4:15,00	4:18,10	400F	3:54,60
8:45,80	8:52,20	800F	8:08,70
16:45,80	16:58,00	1500F	15:36,70
1:09,60	1:10,50	100B	1:03,10
2:29,60	2:31,40	200B	2:17,10
1:02,20	1:03,00	100R	0:56,20
2:15,20	2:16,90	200R	2:02,40
1:00,30	1:01,00	100S	0:54,20
2:13,80	2:15,40	200S	2:01,60
2:16,70	2:18,40	200L	2:04,40
4:50,30	4:53,90	400L	4:27,10
	3:48,00	4x100 Freistil	3:23,10
	8:14,60	4x200 Freistil	7:24,10
	4:11,50	4x100 Lagen	3:43,00
	3:34,80	4x100 Freistil Mixed	3:34,80
	3:56,00	4x100 Lagen Mixed	3:56,00

Tabelle 3: Normanforderungen JEM 2024

5.1.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry Standards“ von European Aquatics -soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

5.2 Central European Countries Junior Meeting, 12.-14.07.2024 in Belgrade (SRB), (CECJM 2024)

Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien durch die internationalen Verbände geben sollte, die Auswirkungen auf die nachfolgenden Regelungen haben, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.2.1 Teilnehmer*innen

Für das CECJM 2024 sind folgende Geburtsjahrgänge startberechtigt:

Frauen: 2009/2010

Männer: 2009/2010

Es können pro Disziplinblock jeweils zwei Athlet*innen nominiert werden. Zudem können drei Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

Die Mannschaft besteht aus maximal 24 Teilnehmer*innen.

5.2.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme am vorbereitenden Trainingslager des DSV für das CECJM 2024, an den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2024 sowie der UWV für das CECJM 2024.

Athlet*innen, die für das CECJM 2024 nominiert wurden, sind von der Teilnahme an den JEM 2024 ausgeschlossen.

5.2.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Es können pro Disziplinblock jeweils zwei Athlet*innen mit den besten World Aquatics-Punktleistungen zur Nominierung vorgeschlagen werden. Alle Strecken der folgenden Disziplinblöcke müssen während des Qualifikationszeitraums geschwommen werden:

- 50m, 100m und 200m Freistil
- 400m und 800m Freistil (Frauen) bzw. 1500m Freistil (Männer)
- 100m und 200m Brust
- 100m und 200m Rücken
- 100m und 200m Schmetterling
- 200m und 400m Lagen

5.2.2.2 Besetzung der Staffeln

Die Plätze für die Staffeldisziplinen werden durch den/die für das CECJM verantwortliche*n Bundestrainer*in im freien Ermessen –unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen– ausschließlich mit den Athlet*innen besetzt, die im Einklang mit den in 5.2.2 und 5.2.2.1 geregelten Grundsätzen für das CECJM nominiert wurden.

5.2.3 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

18.4.-28.4.2024 für Einzel- und Staffeldisziplinen

Es werden alle Wettkampfergebnisse im Qualifikationszeitraum berücksichtigt, die bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die Bestenliste gefunden haben.

5.2.4 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

02.05.2024 für Einzel- und Staffeldisziplinen

5.2.5 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry Standards“ der CECJM - soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

5.3 U23 (und Jg. 2008) Wettkampf: Schweizer Sommermeisterschaften, 11.-14. Juli 2024 in Uster (SUI)

Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien durch die internationalen Verbände geben sollte, die Auswirkungen auf die nachfolgenden Regelungen, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.3.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei U23 Athlet*innen pro olympischer Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w) der Jahrgänge 2002 bis 2005 nominiert werden. Zusätzlich für das Jahr 2024 können bis zu acht Athlet*innen (m/w) des Jahrganges 2008 nominiert werden. Zudem kann jeweils eine Staffel (Männer/Frauen/Mixed) nominiert werden.

5.3.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme bei den Deutschen Meisterschaften und den Deutschen Jahrgangsmesterschaften 2024 (für den Jg. 2008). Die Teilnahme an der JEM 2024 schließt eine Teilnahme am U23-Wettkampf aus.

5.3.2.1 Nominierung für die Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 5.3.6 festgelegten U23 Wettkampf-Normanforderungen im Qualifikationszeitraum (Ziffer 5.3.4).
- 2 Wenn mehrere Athlet*innen die U23 Wettkampf-Normanforderung gem. Ziffer 5.3.2.1 (1) erfüllt haben, erfolgt die Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeiten (Ranking nach Rudolph Punkten).
- 3 Im Einzelfall können JEM-Teilnehmer*innen des vergangenen Jahres (2023) mit der Platzierung 1.-4. in Absprache mit dem/der für die U23 verantwortlichen Bundestrainer*in und dem/der Direktor*in Leistungssport zur Nominierung vorgeschlagen werden.
- 4 Die acht Athlet*innen des Jahrganges 2008 werden anhand eines Rankings (nach WA-Punktetabelle und der Rudolph Punktetabelle) zur Nominierung vorgeschlagen.

5.3.2.2 Besetzung der Staffeln

Die Staffelplätze werden durch den/die für die U23 verantwortlichen Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren nach freiem Ermessen -unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- ausschließlich aus dem Kreis der für den U23 Wettkampf nominierten Athlet*innen besetzt.

5.3.3 Weitere Nominierungen

Über weitere Nominierungen in den Disziplinen, in denen die Norm- und Nominierungsanforderungen

gem. Ziffer 5.3.2 nicht erfüllt wurden, entscheiden am 02.05.2024 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen- der/die Direktor*in Leistungssport und der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren.

5.3.4 Nominierungszeiträume und Nominierungswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzel- und Staffeldisziplinen (U23):

05.04.-28.4.2024: Es werden alle Wettkampfergebnisse im Nominierungszeitraum berücksichtigt, die im genannten Zeitraum bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die DSV-Bestenliste gefunden haben.

Für Einzel- und Staffeldisziplinen (Jg. 2008):

18.04.- 28.04.2024: Es werden alle Wettkampfergebnisse im Qualifikationszeitraum berücksichtigt, die bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die Bestenliste gefunden haben.

5.3.5 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss

02.05.2024: für Einzel-, Staffeldisziplinen und das Trainerranking für den Qualifikationszeitraum vom 05.04.-28.04.2024.

5.3.6 Normanforderungen für den U23 Wettkampf 2024

Tabelle 4: Normanforderungen U23 Wettkampf 2024

Frauen	Strecke	Männer
0:25,30	50F	0:22,45
0:55,20	100F	0:49,15
2:00,90	200F	1:49,00
4:12,75	400F	3:50,25
8:37,50	800F	7:55,40
16:30,25	1500F	15:10,15
0:59,90	100S	0:52,70
2:13,90	200S	1:58,75
1:01,45	100R	0:54,80
2:14,40	200R	2:00,05
1:08,00	100B	1:00,70
2:28,45	200B	2:13,10
2:14,85	200L	2:01,25
4:44,35	400L	4:17.65

5.1.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry Standards“ des Ausrichters -soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.